

NZZ, 17.07.2015

Umstrittenes deutsches Kulturgutschutzgesetz

Eine Nation wird durchschnüffelt

In Deutschland schwelt ein Kulturkampf um einen Gesetzesentwurf der Kulturstaatsministerin Monika Grütters. Darin geht es ans Eingemachte von Sammlern, Händlern und Museen.



Auch eine Folge der Kontroverse um den Kulturgutschutz: Inzwischen sind die Leihgaben von Georg Baselitz aus der Dauerausstellung des Dresdner Albertinums entfernt worden.

Das deutsche Gesetz zum Schutz von Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland besteht seit 1955 und hat sich nach Meinung vieler Kulturrepräsentanten bewährt. Seit zwei Jahren besteht die Tendenz, es grundlegend zu überarbeiten und neuen Bedürfnissen anzupassen. Vor allem die bisher liberalen Ausfuhrregeln und die dem freien Warenverkehr verpflichteten Praktiken des Kunsthandels und der Auktionshäuser stehen nun auf dem Prüfstand.

Es hagelte Proteste. Der Referentenentwurf zum stark verschärften deutschen Kulturschutzgesetz, den die Kulturbeauftragte Monika Grütters in Auftrag gegeben hat und vor zwei Wochen ins Netz gestellt hat, bietet sehr viel politischen, ökonomischen und ästhetischen Zündstoff. Inzwischen ist sie zurückgerudert. Auf der Website des Ministeriums wird ein aktualisierter Entwurf angekündigt, in dem zumindest einige strittige Passagen zu verändern sind. Zu anderen essenziellen Punkten schweigt das Papier.

Seit ihrer Gründung herrschte in der Bundesrepublik das Prinzip der Sozialen Marktwirtschaft, dessen Eckpfeiler der freie Warenverkehr ist. Der Kunsthandel konnte sich global entfalten, die Sammler konnten die Museen bereichern, und es formte sich ein Kulturverständnis, das auf dem Prinzip wechselseitigen Gebens und Nehmens aufgebaut war. Das alles soll nun mit einem Schlag vorüber sein? Der Gesetzesentwurf legt dies in seiner Grundform nahe. Er bietet eine Fülle neuer Richtlinien, die das Erscheinungsbild einer liberalen Kulturnation total verändern.

Diverse Fallstricke

Von «Guillotiniierung des Kunsthandels» spricht Bernd Schultz, Gesellschafter des Berliner Auktionshauses Villa Grisebach. «Dem Handel wird der Boden unter den Füßen weggezogen», konstatiert Karl Sax Feddersen, Justitiar des Kölner Versteigerungshauses Lempertz. Der Berliner Kunstanwalt Peter Raue spricht gar von dem «schlimmsten Schlag gegen den Kunsthandel in der Geschichte der Bundesrepublik». 250 Kunsthändler und Sammler formulieren in einem offenen Brief unter dem Titel «Totreguliert» ihren Protest, in dem sie betonen, dass sie sich «diesem Gesetzentwurf mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenstellen werden». Das sind keine Überreaktionen, das ist legitime Auflehnung. Auch Maler und ihre Erben reagieren. Die deutschen Künstler Gerhard Richter und Georg Baselitz ziehen ihre Werke aus deutschen Museen ab, und Majen Beckmann ruft Werke ihres Grossvaters Max Beckmann aus den öffentlichen Sammlungen zurück.

Wer die 150 Seiten des Referentenentwurfs liest, kann diese Reaktionen nachvollziehen. Kritik entzündet sich bereits an der schwammigen Erläuterung des Begriffs «Kulturgut», das von der obersten Landesbehörde der deutschen Bundesländer in ein Kulturgutverzeichnis einzutragen ist, «wenn es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen ist oder wenn es ein besonders bedeutsames Werk einer Künstlerin oder eines Künstlers von internationalem Rang ist und dauerhaft in Deutschland verwahrt worden ist». Diese bewusst vage Charakterisierung öffnet der

Behördenwillkür Tür und Tor, zumal es keine Sachverständigen-Ausschüsse mehr geben soll, die kunsthistorische Richtlinien anwenden. So lässt sich ja alles Gewünschte problemlos in die Kategorie «Kulturgut» pressen. Jetzt hat die Kulturbeauftragte angekündigt, dass eine klare Definition – auf die man gespannt sein darf – ins Gesetz kommt.

Einen besonderen Nebengeschmack erhält der in 91 Paragrafen ausufernde Kulturgutschutz durch Massnahmen, die die Souveränität des Sammlers und die Professionalität der Händler und Auktionatoren untergraben. Ein vermuteter Besitzer von Kulturgut sollte künftig der Behörde Zutritt zu «Wohnungen und Sammlungsgebäuden» gestatten. Sammler würden so zu Opfern einer Schnüffelparade, wie sie bisher nur die DDR praktizierte. Dieser Passus wird aller Voraussicht nach gestrichen. Dafür gibt es andere Fallstricke. Wird eine Sammlung oder ein Werk zum Kulturgut erklärt, darf es nicht mehr ausgeführt werden. Der Marktwert bleibt damit weit unter einem fairen Weltmarktpreis. Das ermöglicht dem Staat den wohlfeilen Erwerb. Kein Wort zu diesen Punkten im Statement des Ministeriums.

Ist der Eigentümer geschützten Kulturguts zum Notverkauf gezwungen, hat die Behörde auf einen «billigen Ausgleich» hinzuwirken. Das heisst im Klartext: Man soll den Preis so weit wie möglich herunterhandeln, was einer Teilenteignung entspricht. Weitere Aspekte, die Sammler betreffen, sind: Leihgaben in EU- und Dritt-Länder müssen nach fünf Jahren in die Bundesrepublik zurückkehren. Jedes Bild, das länger als fünf Jahre als Dauerleihgabe in einem deutschen Museum hängt, wird automatisch zum deutschen Kulturgut. Sichergestelltes, nicht als national wertvoll deklariertes Kulturgut kann eingezogen werden. Eigentümer würde dann automatisch das betreffende Bundesland.

Ist das nicht schon starker Tobak genug, sorgt die im Text festgeschriebene Strangulierung des Handels für weitere Erregung. Zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten des Handels, die wie die Provenienzermittlung und Prüfung in Artloss-Registern (die bei Objekten im Wert von über 2500 Euro fällig sind) schon

lange praktiziert werden, müssen künftig jedem Kaufinteressenten eines Objektes auch Einlieferer, Veräusserer, Auftraggeber und Erwerber genannt werden. So lässt sich im Laufe der Jahre mit allen obigen Massnahmen eine umfassende Datenbank des privaten Kunstbesitzes zusammenstellen, auf den auch der Fiskus Zugriff hat – was ihm besonders bei einer Wiedereinführung der Vermögenssteuer nützen könnte.

Die Kulturbeauftragte hat in Interviews und im Pressegespräch immer wieder betont, dass der Kunsthandel vorher angehört wurde. Doch wenn das tatsächlich geschehen ist, wurden seine Einwände offenbar nicht ernst genommen. Über eine Anhörung der Händler im April findet sich nach deren Aussage eine von ihnen vehement bestrittene Behauptung auf Seite 59 des Entwurfs. Dort heisst es, bei dem Treffen habe sich ergeben, «dass den Verbänden die skizzierten Pflichten vertretbar erschienen». Die Händler verwahren sich dagegen. Sie warten noch heute auf das Protokoll dieser Begegnung.

Es gibt noch einen anderen Aspekt, der durch den Gesetzesentwurf schimmert. Ein latentes Ziel der Berliner Kulturpolitikerin ist es, Probleme der Rückführung von Restitutions-Kunst gesetzgeberisch so elegant, schnell und so wasserdicht wie möglich zu lösen. Man kann sich denken, dass Monika Grütters von Lobbyisten vieler Lager bedrängt wird. Restitution ist seit der Washingtoner Erklärung von 1998, die die Rückführung von den Nationalsozialisten beschlagnahmter Kunst betrifft, zum Big Business der Anwälte geworden. Von der deutschen Seite werden immer mehr Zugeständnisse und schnellste Reaktionen verlangt.

Charakteristisch ist, dass es bei näherem Hinsehen nur in 11 von 91 Paragraphen um den Kulturschutz, der dem geplanten Gesetz den Namen gibt, im engeren Sinne geht. Die Mehrheit der Paragraphen und Erläuterungen bezieht sich auf andere Probleme wie die Sicherung archäologischer Objekte, die auf der Unesco-Konvention von 1970 fusst und die seit den Raub-Aktivitäten des IS im Rampenlicht steht. Das Thema Restitution nimmt breiten Raum ein. Dem nützt die angestrebte Kontrolle der Privatsammlungen, denn bis anhin kann kaum eine Institution, kaum ein Händler lückenlose Provenienzen der Zeit zwischen Januar 1933 und Mai 1945 liefern. Ein

mehrfach betroffener Händler sagt dazu: «Wenn ich nur noch mit Bildern lückenloser Provenienz handeln darf, kann ich meine Galerie schliessen.» Der staatliche Einblick in Privatsammlungen kann ein Teil der Problemlösung sein.

Kontrolle ersetzt Liberalität

So verschieben sich im Panoramablick viele der hausgemachten Regeln auf eine pointiert politische Ebene. Kontrolle ersetzt Liberalität, vorauseilender Gehorsam frisst das Kulturbewusstsein. Es geht gar nicht mehr um die Kunst, sondern um die Durchsetzung politischer Ziele.

Im Text wird behauptet, das Gesetz stärke «das Vertrauen in den Kunsthandelsstandort und bedeutet zusätzlich einen Wettbewerbsvorteil und ein Mehr an Verbraucherschutz». Bis anhin ist das Gegenteil der Fall. Der Verbraucher wird überwacht, der Kunsthandel muss seine Ressourcen preisgeben, und Sammler werden inkriminiert. Man darf gespannt sein, ob diese problematische Grundhaltung sich in der angekündigten Revision auflöst.

Den deutschen Museen bringen solch beinharte Strategien kein Weltobjekt mehr. Im Gegenteil, sie werden jetzt durch Exodus noch schlanker. Das Ziel, den grenzüberschreitenden Handel stärker auf den Kunststandort Deutschland zurückzuführen, wird sich ins Gegenteil verkehren. Sammler sind schon auf dem Sprung, ihre Schätze ins Ausland zu transferieren, mehr Händler werden grenzübergreifende Dépendancen eröffnen. Glückliche Schweiz! Sie wird ein ersehnter Nutzniesser deutscher Kontrollwut sein.